

Abteilung für Rechtspolitik  
Wiedner Hauptstraße 63 | Postfach 195  
1045 Wien

T +43 (0)5 90 900DW | F +43 (0)5 90 900243  
E [rp@wko.at](mailto:rp@wko.at)  
W <http://www.wko.at/rp>

An die  
Österreichische Tierärztekammer  
Hietzinger Kai 87  
1130 Wien

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom

Unser Zeichen, Sachbearbeiter  
Rp 846/2013/HS/Zl  
Dr. Harald Steindl

Durchwahl  
3720

Datum  
26.11.2013

**VO über den Erwerb der Zusatzqualifikation zur Führung einer tierärztlichen Hausapotheke  
iSd §§ 14j, 13 TÄG (HApoQualVO), Stellungnahme**

Sehr geehrte Damen und Herren,

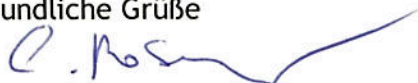
die Wirtschaftskammer Österreich dankt für die Übermittlung des im Betreff angeführten VO-  
Entwurfes und nimmt dazu wie folgt Stellung:

Da die Führung einer Hausapotheke nicht nur pharmakologische Kenntnisse, sondern auch  
Fachwissen über Lagerung, Transport, Umweltbelastung und Produktkennzeichnung sowie über  
Abrechnung, Buchhaltung, kaufmännische Geschäftsführung etc. erfordert, ist die Verpflichtung  
zu einer Weiterbildung sehr zu begrüßen.

Unklar ist die konkrete Zielsetzung der Verordnung. Ziel der Verordnung ist es, dass Tierärzte  
eine Zusatzqualifikation auf dem Gebiet der Arzneimittelanwendung erwerben. Dies steht in  
Übereinstimmung mit § 14 j TÄG. Allerdings geben wir zu bedenken, dass Regelungsinhalt dieser  
Bestimmung nicht nur die Arzneimittelanwendung sondern insbesondere auch die Führung einer  
Hausapotheke sein sollte. Dabei gehen die erforderlichen Kenntnisse weit über die „bloße“  
Anwendung von Tierarzneimitteln hinaus (Arzneimittleinkauf, -verkauf, -lagerung, -transport,  
-import, -export, -anfertigung, -umwidmung, -umpacken etc).  
Daher sind auch die Vorgaben für den Inhalt der Weiterbildung zu hinterfragen.

§ 8 des Entwurfes regelt die Zusammensetzung der Prüfungskommission. Unseres Erachtens  
sollten neben einem Amtstierarzt auch ein Vertreter des Institutes für Pharmakologie und  
Toxikologie der Veterinärmedizinischen Universität sowie ein Tierarzt mit praktischen  
Erfahrungen bei der industriellen Herstellung von Tierarzneimitteln (insbes. Kenntnisse der  
Pharmakovigilanz und Regulatory Affairs) einbezogen werden. Diese Personen verfügen über  
ausreichende praktische Erfahrungen im Hinblick auf die Zulassung und das Lifecycle-  
Management von Arzneimitteln sowie über die entsprechenden rechtlichen Kenntnisse.  
Anzumerken ist auch, dass eine Aufzählung in § 8 nicht erforderlich ist.

Freundliche Grüße



Dr. Claudia Rosenmayr-Klemenz  
Abteilungsleiterin-Stv.